
Gebührenordnung für die Schifffahrt ¹

(Änderung vom 4. Dezember 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 2 Abs. 2 Bst. f des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 25. Oktober 1979,²

beschliesst:

I.

Die Gebührenordnung für die Schifffahrt vom 13. Februar 1991³ wird wie folgt geändert:

§ 1 Bst. c Al. 3 und 6

(Ausstellgebühren)

Erteilung von Wasserungsbewilligungen	Fr. 40.--
Verfügungen (Schiffsausweis- und/oder Schilderentzug)	Fr. 120.--

§ 5 Bst. a

(Schiffshalter und Prüfungskandidaten haben die volle Prüfungsgebühr zu entrichten, wenn sie:)

- a) sich nicht spätestens drei Wochen vor dem angesetzten Prüfungstermin bei der Schiffskontrolle abmelden bzw. diesen Termin verschieben;

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

² Er tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Schwyz, 4. Dezember 2018

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Kaspar Michel
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 25-39.

² SRSZ 784.210.

³ SRSZ 784.111.